

# Forschung mit Tieren: Tierschutz, Würde der Kreatur und rechtspolitische Postulate

Margot Michel<sup>a</sup>

<sup>a</sup> Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich

Der Tierschutz ist in der Schweiz auf der Ebene der Bundesverfassung verankert: Art. 80 BV weist dem Bund die Kompetenz zu, Vorschriften zum Schutz von Tieren zu erlassen. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung dient dem Schutz des tierlichen Individuums. Speziell zu regeln ist – so die Bundesverfassung – insbesondere der Schutz der Tiere im Bereich der Tierversuche und der Eingriffe am lebenden Tier (Art. 80 Abs. 2 Buchstabe b BV). Diesem Verfassungsauftrag ist der Gesetzgeber mit dem Erlass des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Tierschutzverordnung nachgekommen, die unter anderem zahlreiche Bestimmungen zu Tierversuchen enthalten.

Auch die Würde der Kreatur genießt den Schutz der Bundesverfassung: Ihr ist gemäss Art. 120 Abs. 2 BV Rechnung zu tragen. Bei der Würde der Kreatur handelt es sich um ein allgemeines Verfassungsprinzip mit Geltungsanspruch für die gesamte Rechtsordnung. Sie ist folglich im Bereich der Rechtssetzung, der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung zu berücksichtigen und beeinflusst damit auch die Auslegung von anderen Rechtsnormen. Aufgrund ihrer Verankerung in der Bundesverfassung befindet sich die Würde der Kreatur auf gleicher normativer Ebene wie andere Verfassungswerte. Im Konfliktfall ist sie deshalb gegen diese abzuwägen; mit dem Schutz der Würde der Kreatur nicht vereinbar wäre es allerdings, menschlichen Interessen einen generellen und absoluten Vorrang einzuräumen.

In zwei wegweisenden Urteilen aus dem Jahre 2009 hat sich das Bundesgericht ausführlich mit der Zulässigkeitsprüfung von Tierversuchen auseinandergesetzt (BGE 135 II 384 ff. und BGE 135 II 406 ff.). Gegen die ursprünglich vom Veterinäramt des Kantons Zürich erteilten Tierversuchsbewilligungen legten die kantonale Tierversuchskommission und mehrere ihrer Mitglieder Rekurs ein, woraufhin die Gesundheitsdirektion die Tierversuchsbewilligungen aufhob. Gegen diesen Entscheid gelangten die Gesuchsteller an das Verwaltungs- und anschliessend an das Bundesgericht.

In der Urteilsbegründung stellte das Bundesgericht mit Blick auf die Tierschutzgesetzgebung fest, dass Tierversuche nur als *ultima ratio* zulässig seien. Schon das Tierschutzgesetz fordere nämlich deren Beschränkung auf das *unerlässliche* – und nicht etwa nur auf das vernünftige oder notwendige – Mass und beinhalte zudem die Verpflichtung der Forschenden auf alternative

Methoden und Verfahren (vgl. insbesondere Art. 17 Tierschutzgesetz, Art. 137 Tierschutzverordnung). Das Tierschutzgesetz hält fest, dass ein Tierversuch insbesondere dann unzulässig ist, wenn er gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt (Art. 19 Abs. 4 Tierschutzgesetz). Bestimmte Versuchszwecke werden darüber hinaus der Einzelfallbeurteilung entzogen; belastende Tierversuche sind in diesen Fällen rechtlich generell unzulässig. So dürfen belastende Tierversuche beispielsweise nicht für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften durchgeführt werden, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind (Art. 138 Abs. 1 Buchstabe c Tierschutzverordnung). Bezüglich der gesetzlich erforderlichen Güterabwägung präzisiert das Bundesgericht in den erwähnten Leitscheiden, dass sich die Bedeutung bzw. Gewichtung des Erkenntnisgewinns im Verhältnis zu den Belastungen, die den Versuchstieren auferlegt werden, insbesondere in der Grundlagenforschung reduziere. Dies deshalb, weil die langfristigen Ziele und Anwendungsmöglichkeiten sehr unsicher seien und eine Anwendung der Ergebnisse zudem zahlreiche weitere Tierversuche erforderlich machen würden. Dies gelte umso mehr, wenn die Belastungen für die betroffenen Tiere relativ hoch seien. Diese höchstrichterliche Erkenntnis ist bedeutend. Verschiedentlich wurde nämlich bereits auf das Versagen des Instruments der Güterabwägung im Bereich der Grundlagenforschung aufmerksam gemacht und die methodisch problematische Gegenüberstellung von tatsächlichen Belastungen mit hypothetischen Nutzenüberlegungen kritisiert [1, 2].

Mit Blick auf die Würde der Kreatur führte das Bundesgericht weiter aus: «Auch wenn sie [die Würde der Kreatur] nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf, so verlangt jene doch, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen» (BGE 135 II 385 Erwägung 4.5.1.; BGE 135 II 406 Erwägung 4.3.4.). Das Bundesgericht spricht sich somit gegen eine kategoriale Unterscheidung zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde aus und betont die Nähe der beiden Konzeptionen. Zwar ist

die Würde der Kreatur nicht absolut geschützt, sondern einer Interessenabwägung zugänglich – was dem Prinzip immer wieder Kritik eingebracht hat. Doch anerkennt die schweizerische Rechtsordnung mit diesem Prinzip den inhärenten Wert von Tieren jenseits der Nutzbarmachung durch den Menschen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum ebenfalls auf die Würde des Tieres Bezug nehmenden Tierschutzgesetz ausdrücklich festhält (Botschaft Tierschutzgesetz vom 9. Dezember 2002, BBl 2003, 657, 663).

Die verfassungsrechtliche Verpflichtung auf die Berücksichtigung der Würde der Kreatur beinhaltet den programmatischen Auftrag, die Suche nach Alternativen zum ausschliesslich instrumentalisierenden Gebrauch von Tieren staatlich zu fördern. Dies ist allerdings bislang insbesondere im Bereich der Tierversuche nur ungenügend verwirklicht worden. So unterhält der Schweizerische Nationalfonds (SNF) kein Programm zur Förderung der Erforschung von Alternativmethoden (vgl. Interpellation Maya Graf, 10.3575). Im Jahr 2009 hat der SNF mit einer Gesamtsumme von 76,2 Millionen Franken 521 Projekte unterstützt, die Tierversuche beinhalteten. Demgegenüber richtete die paritätisch durch das Bundesamt für Veterinärwesen und die Interpharma alimentierte Stiftung 3R im Jahr 2010 eine vergleichsweise geringe Gesamtsumme von lediglich rund 730 000 Franken zur Förderung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen aus. Ein Blick in die Tierversuchsstatistik des Bundesamtes für Veterinärwesen offenbart zudem seit dem Jahr 2000 einen Anstieg in der

Anzahl der Tierversuche in der Schweiz um immerhin 35 Prozent: Im Jahr 2010 wurden 761 675 Tiere zu Tierversuchen herangezogen und sogar wieder Tierversuche im Bereich Kosmetika durchgeführt.

Für die Zukunft ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die aus der verfassungsrechtlichen Verankerung der Würde der Kreatur fliessenden rechtspolitischen Postulate ernst zu nehmen und umzusetzen sind, soll dieses Prinzip nicht zu einer Leerformel verkommen. Die erwähnten Urteile des Bundesgerichts, die sich klar zu diesem Prinzip bekennen, weisen ebenfalls in diese Richtung.

---

**Korrespondenzadresse**

Dr. Margot Michel  
 Rechtswissenschaftliches Institut  
 Universität Zürich  
 Rämistrasse 74/6  
 CH-8001 Zürich  
 E-Mail: margot.michel[at]rwi.uzh.ch

---

**Referenzen**

1. Binder R. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit tierexperimenteller Vorhaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: Borchers D, Luy J, Herausgeber, Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Paderborn: Mentis; 2009. p. 53, 63ff.
2. Mayr P. Der «Gold Standard» rostet. Tierversuche jenseits von Wissenschaftlichkeit. In: Borchers D, Luy J, Herausgeber, Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Paderborn: Mentis; 2009. p. 125, 131ff.